

## Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
vom 27.09.2021

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 08.04.2020, in der mit Eingang am 11.08.2021 ergänzten Fassung, die Naturwind Schwerin GmbH mit Sitz in 19055 Schwerin, Schelfstraße 35 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von **zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-5.6** mit einer Gesamtbauhöhe von 241 m (WEA 3, WEA 6) und **einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2** mit einer Gesamtbauhöhe von 234 m (WEA 4) gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Vorschlagsgebiet für Windenergieanlagen Nr. N5/2017 „Rubkow“ im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Rubkow:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Zuordnung
3	Rubkow	7	5	Fundament, Rotor
3	Rubkow	7	4	Rotor
4	Rubkow	7	3	Fundament, Rotor
4	Rubkow	7	4	Fundament, Rotor
6	Daugzin	9	3/2	Fundament, Rotor

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.2 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht. Auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 UVP wird das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), neugefasst durch Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für M-V und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende umweltbezogene Dokumente:

Anlage Nr.	Titel
4.6	Schallimmissionsprognose
4.7	Schattenwurfgutachten
13.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Landschaftspflegerischer Begleitplan Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung
14.3	Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-Bericht

Entsprechend §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 20 UVPG und im Hinblick auf die derzeitige COVID-19-Pandemie sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bzw. relevante Behördenstellungen) vom **04.10.2021 bis einschließlich 03.11.2021** auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Es besteht das Angebot zur Einsichtnahme der Unterlagen in Papierform im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft  
Ossenreyerstraße 56  
18439 Stralsund

Montag 07:00 – 15:30 Uhr  
Dienstag 07:00 – 17:00 Uhr  
Mittwoch 07:00 – 15:30 Uhr  
Donnerstag 07:00 – 15:30 Uhr  
Freitag 07:00 – 14:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist zur Gewährleistung der Hygiene- und Abstandsvorgaben eine Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 03831-696 0 möglich. Die Terminabsprache soll Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 15:30 Uhr und Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Zusätzlich können die Unterlagen wie folgt eingesehen werden:

Amt Am Peenestrom  
Technische Rathaus der Stadt Wolgast  
Burgstraße 6, Zimmer 113  
17438 Wolgast

Montag 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr.

Die Einsicht der Unterlagen erfolgt nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 03836 - 251149 (Frau Müller); - 251150 (Frau Schmidt) oder – 251139 (Herr Witt).

Alternativ kann der Termin auch unter E-Mail: [jutta.mueller@wolgast.de](mailto:jutta.mueller@wolgast.de) vereinbart werden.

und

Amt Züssow,  
Fachbereich Bau und Grundstücksmanagement  
Bürgerbüro Gützkow  
Pommersche Straße 27  
17506 Gützkow  
Zimmer 1 (Trauungsraum) im Erdgeschoss,

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr.

Das Rathaus wird nach vorheriger Terminvergabe geöffnet. Die Terminabsprache erfolgt telefonisch unter 038355 643 216 mit der zuständigen Sachbearbeiterin.

Für alle Besucher gilt neben der Registrierungspflicht auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Amtsgebäuden. Aus Sicherheitsgründen dürfen maximal zwei Personen, die nachweislich in einem gemeinsamen Haushalt leben, sich gleichzeitig in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anmelden und aufhalten.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **04.10.2021 bis einschließlich 03.12.2021** im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Dienststelle Stralsund, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, und in den oben genannten Ämtern, oder unter Verwendung der Mailadresse [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de), bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht der des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass ihr oder sein Name und Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Soweit vorliegend, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, auch beim Fernbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, voraussichtlich,

am **03.02.2022 ab 09.30 Uhr** und falls erforderlich an den Folgetagen im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.